

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 411 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 9. April 2014 mit der Vorlage der Landesregierung befasst.

Das Vorhaben dient der Umsetzung von EU-Recht: Mit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, im Folgenden als Industrieemissionsrichtlinie bezeichnet, wurde die bisher geltende und im ersten Abschnitt des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes ins Landesrecht umgesetzte Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (im Folgenden: IPPC-Richtlinie) neu gefasst. Die Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie sind im Vergleich zur IPPC-Richtlinie geändert und erweitert worden. Die Änderungen und Erweiterungen betreffen insbesondere die Veröffentlichungspflichten, die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand des Bodens am Gelände einer Anlage, die Rückführung des Geländes in den Ausgangszustand nach Beendigung des Betriebs der Anlage, die obligatorische Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen (beste verfügbare Techniken), die zwingenden Bescheidinhalte, Emissionsgrenzwerte, die Aktualisierung einer Anlage und deren Genehmigung sowie Umweltinspektionen. Dass diese Neuerungen nicht schon im Landesrecht umgesetzt gewesen worden sind, hat mit seinen Grund darin, dass es im Land Salzburg keinen einzigen Anwendungsfall für das landesrechtlich zu regelnde IPPC-Anlagenrecht, auch nicht auf Grund der Neuerungen durch die Industrieemissionsrichtlinie, gibt. In den anderen Bundesländern ist die Situation ähnlich, sodass auch dort bislang eine Umsetzung – von Wien abgesehen – unterblieb. Da aber die unionsrechtliche Notwendigkeit der Umsetzung nicht davon abhängt, ob es im von einem bestimmten Umsetzungsgesetzgeber erfassbaren Gebiet konkret Anwendungsfälle für das umzusetzende Recht gibt, sondern dies nur theoretisch möglich sein muss, hat die Umsetzung angesichts eines bereits durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens raschest zu erfolgen. Auf dieses Gebot der Dringlichkeit und der mangelnden praktischen Relevanz in Salzburg ist es auch zurückzuführen, dass sich der Entwurf weitestgehend an der – wie angesprochen – bereits erfolgten Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie durch den Wiener Landesgesetzgeber orientiert.

Nach der Präsentation der Vorlage durch den Berichterstatter und der Vorstellung der Änderungspunkte kündigen die Sprecher von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS die Zustimmung zu diesem Gesetzesvorhaben an.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell stellt den Arbeitsaufwand für die Umsetzung dieser EU-Vorgaben für das Land Salzburg in Frage. Vor allem der Hintergrund, dass es in Salzburg keinen Anwendungsfall gebe, unterstreiche diese Bedenken. Dies erinnere an "Schilda", daher stimme die FPÖ gegen diese Vorlage.

HR Dr. Schneckenleithner (Referat 5/01) sagt, dass ein konkreter potenzieller Anwendungsfall in der Zukunft nicht auszuschließen sei, daher müsse die landesgesetzliche Regelung durchgeführt werden.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) betont, dass die Zeit für die Umsetzung dränge, um EU-Strafzahlungen abzuwenden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, und TSS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr. 411 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. April 2014

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Scheinast eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. April 2014:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die Stimmen von FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.